

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-21/2015</b>	
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Schulverwaltungsamt
Datum	10.03.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	26.04.2015	
Rat der Stadt Musterstadt	30.05.2015	beschließend

**Betreff:**

**Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2015**

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und der Festlegung der Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 KiBiz für den Antrag auf Landesmittel nach § 21 Abs. 1 KiBiz zum 15.03.2015 zu.

**Sachdarstellung:**

**1. Gesetzliche Grundlagen**

Nach den Vorschriften des § 80 SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe - ist die Jugendhilfeplanung eine unmittelbare Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. In diesem Rahmen ist ein bedarfsgerechtes vorschulisches Angebot an Plätzen zur Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder sicherzustellen. Ab dem 01.08.2013 hat die Stadt Musterstadt für alle Kinder nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege bereitzuhalten (Rechtsanspruch).

Ein solcher Rechtsanspruch gilt nach § 24 SGB VIII auch für unter 1jährige Kinder, sofern die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen oder schulischen Ausbildungsmaßnahme befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

**2. Versorgungsquoten und Versorgungssituation**

Die Anzahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen im kommenden Kindergartenjahr ist bis zum 15.03. des laufenden Jahres im Rahmen der Jugendhilfeplanung festzulegen und mit den Trägern abzustimmen.

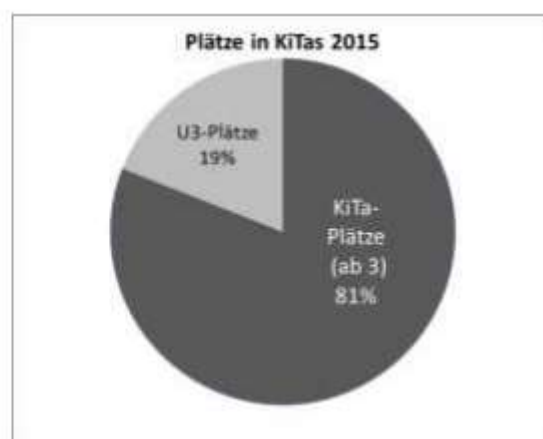
Die Zahl der Kinder in Musterstadt, die ab dem 1. Geburtstag einen Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege haben, beträgt 2250 (Einwohnerstatistik zum Stichtag 31.12.14). In der Praxis nehmen nicht alle Erziehungsberechtigten bzw. Kinder diesen Rechtsanspruch auch wahr. Die Gründe sind unterschiedlich und individuell. Das bundesweit 2013 eingeführte Betreuungsgeld für Kinder unter 3 Jahren, die nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert werden, erhielten 2014 in Musterstadt 206 Eltern (16,1%).

Mit der Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2013 wurde für Musterstadt eine Quote entsprechend der tatsächlichen Nachfrage festgelegt. Diese geht davon aus, dass für 100% aller 5jährigen Kinder, 100% aller 4jährigen Kinder, 90% aller 3jährigen Kinder, 50% aller 2 jährigen Kinder, 40% aller 1 jährigen Kinder und 10% aller Kinder unter einem Jahr ein Betreuungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besteht. Diese Bedarfsfestlegung hat sich vorerst bewährt und wird für das Kindergartenjahr 2015/16 fortgeführt.

Sie ist der Maßstab nach dem die planerischen Versorgungsquoten festgelegt und berechnet werden und orientiert sich an der Inanspruchnahmequote, wie sie von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik ermittelt wurde (veröffentlicht auf: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)). Diese Bedarfsquote wird regelmäßig jährlich durch die Auswertung der Belegungszahlen in den Einrichtungen überprüft, da sich die gesellschaftlichen Erwartungen und das Nachfrageverhalten verändern. Danach wird sich im kommenden Kindergartenjahr 2015/16 rechnerisch folgender Platzbedarf ergeben:

	5jäh.	4jäh.	3jäh.	2jäh.	1jäh.	<1 Jahr	Summen
<b>Anspruch*</b>	100%	100%	100%	100%	100%	10%	
	475	454	410	439	431	41	<b>2250</b>
<b>Bedarf</b>	100%	100%	90%	50%	40%	10%	
	475	454	369	220	172	41	<b>1731</b>
						ab 3 Jahre	1298
						bis 3 Jahre	433
*Stand nach den Meldedaten zum Stichtag 31.12.2014							

Der Gesamtbedarf von 1731 Plätzen kann gedeckt werden. Insgesamt werden voraussichtlich 1792 Plätze zur Verfügung stehen. Diese Plätze teilen sich wie folgt auf: 1292 Plätze für Kinder ab 3 Jahren in Einrichtungen, 307 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Einrichtungen und 190 Plätze in der Kindertagespflege.



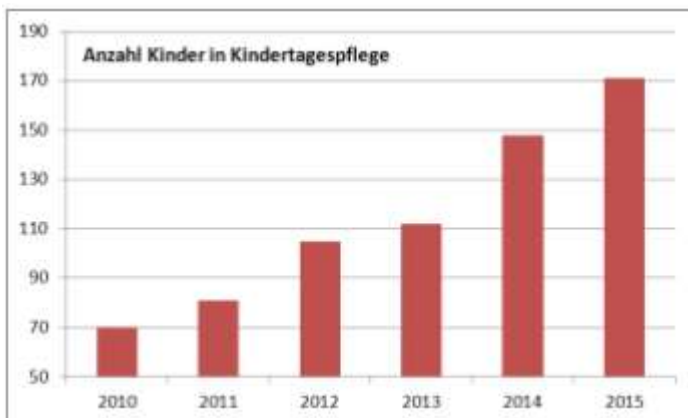
Bezogen auf den festgelegten Bedarf entspricht die Zahl der Betreuungsplätze in Musterstadt für das Kindergartenjahr 2015/16 einer rechnerischen Versorgungsquote von 103,5%. Bezogen auf den Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. Geburtstag bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres auf einen Betreuungsplatz wird eine Versorgungsquote von 57,1% erreicht. D.h. für mehr als jedes zweite Kind dieser Altersgruppe kann in Musterstadt ein Betreuungsplatz angeboten werden. Das entspricht der realen Nachfrage bzw. dem Bedarf der Eltern/Familien. Allerdings kann aus den Zahlen und gegenwärtig Quoten nicht geschlossen werden, dass dieser Zustand auch für die nächsten Jahre erreicht wird.

Eine vergleichbare bedarfsbezogene Versorgungsquote gibt es wegen der Unterschiedlichkeit der Städte, Gemeinden und Regionen und der Art der Berechnung nicht. Als vergleichbare Bezugsgröße ist nur die veröffentlichte Angabe zur Versorgungsquote bezogen auf alle Kinder unter 3 Jahren geeignet. Danach erreicht die U3- Versorgungsquote in Musterstadt 38,6 % und liegt über dem Durchschnitt in NRW und dem Bundesgebiet.



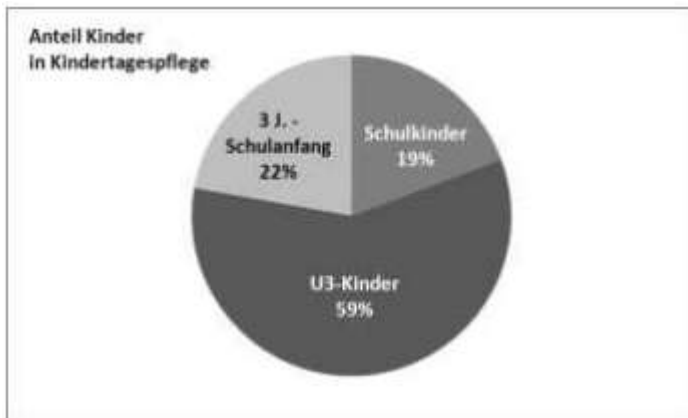
Es ist ein spezifisches Merkmal der Betreuungsform Kindertagespflege, dass die Zahl der Betreuungsplätze ständig variiert. Tagespflegepersonen sind grundsätzlich selbständig tätig und entscheiden eigenverantwortlich darüber, wie viele Kinder, welche Kinder und zu welchen Zeiten sie im Rahmen ihrer Pflegeerlaubnis (vergleichbar einer Betriebserlaubnis, maximal 8 Kinder, davon höchstens 5 Kinder gleichzeitig) aufnehmen wollen.

Auch wenn traditionell überwiegend Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege betreut werden, können Tagespflegepersonen auch Kinder über 3 Jahre bis 14 Jahre aufnehmen (z.B. Schulkinder die keinen OGS-Platz bekommen haben). Gegenwärtig betreuen Tagespflegepersonen in Musterstadt 33 Schulkinder nach dem Unterricht.



Kindertagespflege hat sich im Gesamtbild der Versorgungssituation zu einem unverzichtbaren Angebot entwickelt, mit dem flexibel auf Veränderungen bei Angebot und Nachfrage nach Betreuungsplätzen reagiert werden kann. Sie ersetzt bzw. ergänzt Plätze in Kindertageseinrichtungen mit einem derzeit rechnerischen Betriebskostenvolumen von ca. 2 Mio. Euro. Darüber hinaus bietet sie die Möglichkeit zu individuellen Betreuungszeiten und familiennaher Förderung. Mit der Professionalisierung und Qualifizierung der Tagespflege als öffentliches Angebot (gesetzliche Aufwertung und Förderung, Aufsicht durch das Jugendamt) ist sowohl die allgemeine Akzeptanz dieser Betreuungsform, als auch die konkrete Nachfrage, gestiegen. Zur Betreuungs- und Qualitätssicherung sollen im Laufe des Jahres mit den Tagespflegepersonen Vereinbarungen zur Vertretungsregelung und zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) getroffen werden.

Im laufenden Kalenderjahr finden Qualifizierungskurse zur Kindertagespflege von verschiedenen Bildungsträgern statt (u.a. VHS Musterstadt). Es ist davon auszugehen, dass durch die erfolgreiche Qualifizierung zusätzliche Kindertagespflegepersonen in Musterstadt ihre Tätigkeit aufnehmen und im Laufe des Jahres neue Plätze entstehen werden.



### 3. Ausbauprogramm U3-Plätze

Seit 2008 wurde in Musterstadt aus Mitteln des Bundes, des Landes und der Stadt der Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen gefördert. Im Rahmen dieser Ausbauprogramme wurden durch Neubau-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Umwandlungen mit einem Investitionsvolumen von rund 4,2 Mio. € 249 neue Plätze in Kindertageseinrichtungen geschaffen. Ende 2014 wurden in der KiTa Bonhoefferstr. (Pari Sozial gGmbH) 10 U3-Plätze fertiggestellt.

Gegenwärtig ist noch die Schaffung von 6 neuen U3-Plätzen durch Anbau/Umbau in der KiTa New York vorgesehen.

Von der Bundesregierung wurde Ende letzten Jahres ein weiteres Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018“ aufgelegt. Aus diesen Mittel entfällt auf die Stadt Musterstadt ein Kontingent von 310.113,21 Euro. Die Maßnahme KiTa New York (Umwandlung einer Gruppenform III in eine Gruppenform I) kann aus diesem Programm voraussichtlich mit 108.000 Euro gefördert werden. Ebenfalls stehen diese Mittel für einen einmaligen Investitionskostenzuschuss für neue Plätze in der Kindertagespflege in Höhe von bis zu 35.000,00 Euro zur Verfügung (500,00 Euro/Platz). Der tatsächliche Bedarf richtet sich nach den Anträgen der Tagespflegepersonen, die nach dem 01.04.2014 neue U3- Plätze geschaffen haben. Die verbleibenden ca. 167.113,21 Euro dürfen ausschließlich für die Schaffung neuer Plätze für Kinder unter 3 Jahren verwendet werden. Mittel, für die nicht spätestens bis zum 15.03.15 entscheidungsreife Anträge gestellt werden, werden neu vergeben. Bei gleichbleibenden Nachfrageverhalten besteht mittelfristig in Musterstadt keine Notwendigkeit zusätzlich weitere U3-Plätze zu schaffen. Bezogen auf die aktuelle Bedarfsquote wird rechnerisch bei den Plätzen für Kinder unter 3 Jahren insgesamt eine vollständige Bedarfsdeckung erreicht. Die bedarfsbezogene Versorgungsquote beträgt für das gesamte Stadtgebiet 114,8%.

Aufgrund der gegenwärtig erreichten Versorgungsquote bzw. Bedarfsdeckung ist eine Inanspruchnahme der noch verbleibenden U3-Investitionsmittel des Programms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018“ aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

### 4. Demografische Entwicklung

Im Kalenderjahr 2014 hat die Einwohnerzahl Musterstadts - trotz eines Rückgangs der Anzahl der Geburten – insgesamt erstmals seit vielen Jahren wieder zugenommen. Die Entwicklung ist in den einzelnen Ortsteilen unterschiedlich.

Die Gesamtbevölkerung stieg um 0,5%, die Zahl der Jugendeinwohner (bis 21 Jahre) um 0,2%. Überdurchschnittlich stieg die Zahl der Einwohner im letzten Jahr in den Ortsteilen Kapstadt(+1,4%) und Musterstadt (+1,0%). In den eher ländlich geprägten Ortsteilen sank hingegen die Einwohnerzahl weiter, vor allem in Melburn (-2,4%) und München (-1,3%).

Im kommenden Kindergartenjahr werden voraussichtlich Eltern bzw. Kinder weiterhin auf freie Plätze in anderen Ortsteilen ausweichen müssen. Das betrifft besonders Eltern von Kindern über 3

Jahren in den Ortsteilen Sydney und Tokio, sowie Eltern von Kindern unter 3 Jahren in den Ortsteilen London und Moskau.

Im Trend der letzten drei Jahre zeigt sich, dass die Ortsteile Kapstadt und Dortmund hinsichtlich der demografischen Entwicklung gegenwärtig prosperieren. Dortmund ist seit 2012 der einzige Ortsteil in der die Zahl der Jugendeinwohner/innen proportional stärker wächst, als die Gesamteinwohnerzahl, also sich der Ortsteil „verjüngt“ (s. nachfolgende Grafik). Wenn dieser Trend anhält ergibt sich planerisch für die Versorgungssituation mit Betreuungsplätzen für Kinder mittelfristig ein Bedarf an zusätzlichen Plätzen im Ortsteil Dortmund.

Notwendige Vorhaben zur Befriedigung des Bedarfs sind rechtzeitig zu prüfen und ausreichend zu planen.

## 5. Betreuungsplätze, Buchungszeiten und Kindpauschalen

Nach Abschluss der Gespräche mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen in Musterstadt wurden insgesamt 1599 Plätze in den Kindertageseinrichtungen vereinbart. Die Anzahl der Plätze für Kinder ab 3 Jahren verändert sich nicht, für Kinder unter 3 Jahren gibt es drei Plätze mehr.

Mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wurden Buchungszeiten für Plätze mit 25, 35 und 45 Wochenstunden Betreuungszeit eingeführt. Die gesetzliche Begrenzung der Steigerung der Ganztagestagesplätze um jährlich maximal 4% wird nach der Jugendhilfeplanung eingehalten (+ 1,8%). Dies schließt aus, dass für alle Kinder im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr eine 45-Std-Buchungszeit möglich ist. Bei der Verteilung dieser Plätze müssen die Träger bzw. Einrichtungen eine umsichtige und bedarfsgerechte Auswahl treffen.



Bei der Festsetzung der Anzahl der Plätze und Betreuungszeiten ist außerdem die Vorgabe zu beachten, dass mindestens 10% aller Plätze mit einer Betreuungszeit von 25 Wochenstunden anzubieten sind (Beschluss des Jugendhilfeausschusses 2010 entsprechend den Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes). Die vorliegende Festlegung der Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 KiBiz für den Antrag auf Landesmittel nach § 21 Abs. 1 KiBiz, beachtet die Vorgaben und hält sie ein. Insgesamt verändert sich die Zahl aller Plätze bzw. zu beantragenden Kindpauschalen gegenüber dem Kindergartenjahr 2014/15 um drei. Die Höhe der Kindpauschalen steigt gesetzlich jährlich um 1,5% (§ 19 Abs. 2 KiBiz).

Die jetzt vereinbarten und angemeldeten Kindpauschalen gelten für die Träger der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der neuen Planungsgarantie nach § 21e KiBiz als Finanzierungsgrundlage auch für das Kindergartenjahr 2016/17.

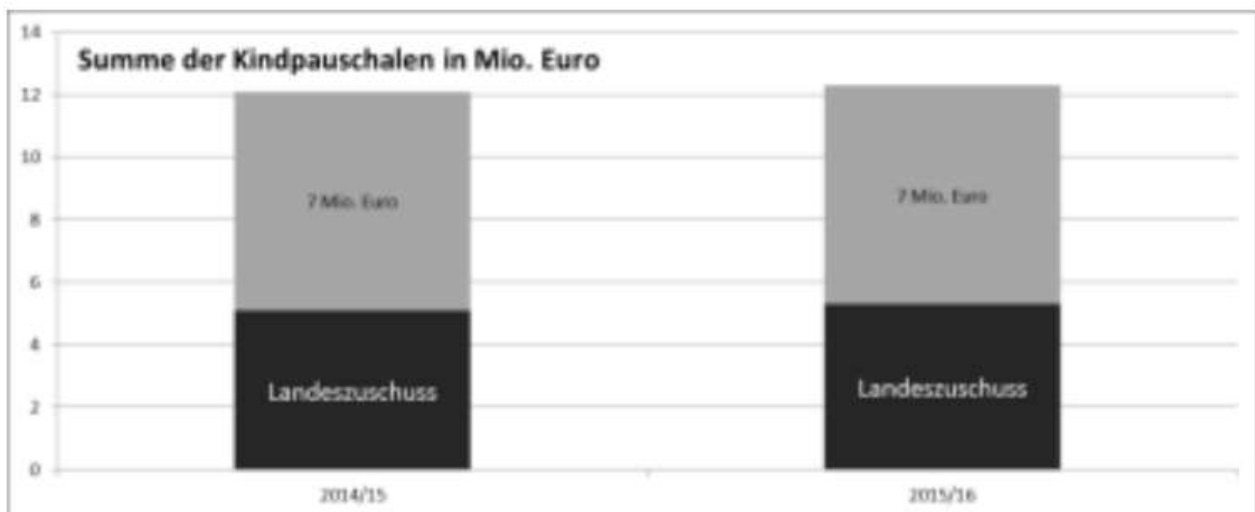
D.h., sinkt die Zahl der belegten Plätze einer Einrichtung im Kindergartenjahr 2016/17 unter die Belegung im Januar des Kindergartenjahres 2015/16, so erhält der Träger der Einrichtung zunächst Zuschüsse zu den Kindpauschalen in unveränderter Höhe.

Insofern beeinflusst die diesjährige Festlegung der Jugendhilfeplanung auch die zukünftige Höhe der Aufwendungen. Mit den Auswirkungen der ab 01.08.2015 geltenden Planungsgarantie auf die tatsächlichen Betriebskostenabrechnungen müssen erst Erfahrungen gesammelt werden.

Bestandteil der Planungsgarantie sind auch die Pauschalen für Kinder mit einer Behinderung in den Kindertageseinrichtungen (2,5facher Wert). Über die Anerkennung eines behinderungsbedingten Mehraufwandes entscheidet das Landjugendamt nach einer Einzelfallprüfung.

In Musterstadt steht seit Jahren grundsätzlich jede Kindertageseinrichtung auch für Kinder mit Behinderung offen. Dass der Gedanke der Inklusion im Elementarbereich verwirklicht ist, zeigen die Zahlen. Von allen noch nicht schulpflichtigen Kindern in Musterstadt besuchen im Jahr durchschnittlich nur 0 – 3 Kinder aus Musterstadt eine Sondereinrichtung außerhalb des Stadtgebiets (0 – 0,1%). Z. Z. werden 55 Kinder (von 1596 Kindern) mit anerkanntem Förderbedarf in 22 der 23 Kindertageseinrichtungen gefördert.

Dies ist insbesondere dem beispielhaften Engagement der Träger und dem Personal in den Einrichtungen zu verdanken. Auf Grund der gesetzlichen Erhöhung und der Änderungen bei der Art und Gesamtzahl der Plätze für Kinder wird sich voraussichtlich die Summe der zu beantragenden Pauschalen für die Träger von 12,1 Mio. Euro auf ca. 12,3 Mio. Euro im kommenden Kindergartenjahr erhöhen. Durch die Ausgleichzahlungen des Landes (Konnexitätsausgleich für neue U3-Plätze und das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr) und den zusätzlichen Pauschalen des Landes auf Grund der KiBiz-Revision 2014, wird sich der städtische Aufwand jedoch voraussichtlich nicht verändern.



Die zukünftige Fortschreibung der Bedarfsplanung kann sich hinsichtlich der konkreten Entwicklung in Musterstadt nur auf die Einwohnerstatistik und die demografische Entwicklung in der Vergangenheit stützen. Zum Zeitpunkt dieser Vorlage sind Kinder, die ab Januar 2016 einen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben werden, noch nicht gezeugt.

Mit der Revision des Kinderbildungsgesetzes hat der Gesetzgeber Eltern die Anzeige eines Betreuungsbedarfs aufgegeben: „Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über elektronische Systeme, über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen.“ (§ 3 Abs.1 KiBiz)

Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Elternbeiträge informieren. Im Laufe dieses Jahres soll in Musterstadt - zusätzlich zur weiterhin bestehenden Möglichkeit der Anmeldung über

eine Kindertageseinrichtung - ein elektronisches Anmeldeverfahren für Eltern entwickelt und eingeführt werden. Allerdings werden, trotz der Verpflichtung zur Bedarfsanzeige spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme, die Planungsunsicherheiten bestehen bleiben, denn die Jugendhilfeplanung muss auch die Bedarfe vorausschauen und Vorkehrungen treffen, in denen Eltern kurzfristig einen Betreuungsplatz benötigen (z.B. Umzug, Arbeitsaufnahme, Änderung der familiären Verhältnisse).

## **6. Ausblick**

Durch den erfolgreichen Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren ist eine neue Ü3-Problematik entstanden. Die Verweildauer vieler Kinder in den Kindertageseinrichtungen ist gestiegen. Waren vor zehn Jahren noch zwei Kindergartenjahre die Regel, belegen heute häufig Kinder für 3-4 Jahre oder mehr einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Dadurch verringert sich die Zahl frei belegbarer Plätze für Kinder, die erst nach ihrem 3. Geburtstag einen Kindergarten besuchen sollen.

Viele Kindertageseinrichtungen in Musterstadt haben darauf in Abstimmung mit den Trägern und der Jugendhilfeplanung mit einer flexiblen, bedarfsgerechten Anpassung ihrer Platzzahlen reagiert. Da sich durch die Einrichtung neuer U3-Plätze und der Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) veränderte Einrichtungsstrukturen (Gruppenanzahl, Gruppenformen) ergeben haben, müssen alle Kindertageseinrichtungen neue Betriebserlaubnisse beim Landesjugendamt beantragen. Das ist problematisch vor allem für ältere Einrichtungen, die eine Überbelegung haben. Zudem ist eine Überbelegung von Gruppen, in denen behinderte Kinder betreut werden, nicht zulässig. Diese Einrichtungen werden sich auf eine spürbare Reduzierung der Zahl der Plätze für Kinder als auch der Anzahl der Personalstunden einstellen müssen, wenn wie angekündigt angepasste Betriebserlaubnisse erteilt werden.

Betroffen könnten im Stadtgebiet davon ca. 70 Plätze für Kinder ab 3 Jahren in 11 Kindertageseinrichtungen sein. Dieser Rückgang kann durch Reserven in der Tagespflege nicht aufgefangen werden. Unter diesen Umständen könnte die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in Musterstadt nicht mehr gewährleistet werden. Diese absehbare Entwicklung ist potentiell kritisch. Ein wünschenswerter bedarfsverträglicher Abbau von Überbelegungen muss sich an den Möglichkeiten und an der demografischen Entwicklung orientieren. Dies ist voraussichtlich in einem mittelfristigen Zeitraum von 3-5 Jahren möglich.

Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Erteilung neuer Betriebserlaubnisse durch das Landesjugendamt, die die Platzzahl der Einrichtungen begrenzen, im Einvernehmen mit der zuständigen Jugendhilfeplanung erfolgt. Übergangsweise sind einrichtungsbezogene Ausnahmegenehmigungen, in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung, zu vereinbaren. Denn nur dann kann wirksam vor Ort der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gewährleistet werden. Im Zweifel muss der Sicherstellung dieses Rechtsanspruchs Vorrang vor der Überbelegung einzelner Gruppen in Kindertageseinrichtungen eingeräumt werden.

Trotzdem kann die Versorgungssituation für Kinder mit Rechtsanspruch im kommenden Kindergartenjahr - auf das ganze Stadtgebiet bezogen - noch als rechnerisch ausreichend bezeichnet werden. Weiterhin ist jedoch durch die ungleiche Bevölkerungsentwicklung und verändertes Nachfrageverhalten auch 2015/16 nicht in jedem Fall die Aufnahme in der nächstgelegenen Einrichtung oder in einer Wunschrichtung möglich. Musterstadt ist eine Stadt in der allen Eltern ein Betreuungsplatz für ihr noch nicht schulpflichtiges Kind angeboten werden kann. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit wird gewährleistet. Auch in schwierigen Einzelfällen (z.B. Nacharbeit) konnte der Kindertagespflegedienst im Jugendamt immer eine qualifizierte Lösung anbieten. Allerdings sind auch keine Reserven vorhanden, die in unvorhersehbaren Fällen zur Verfügung ständen.

So kann die Aufnahme von Flüchtlingen in Musterstadt möglicherweise Einfluss auf den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen haben. Es ist davon auszugehen, dass die Erstaufnahmeeinrichtung voraussichtlich Ende März in der Sophienstraße ihre Arbeit beendet und geschlossen wird. Das bedeutet, dass die Stadt Musterstadt dann mit regelmäßigen

Flüchtlingszuweisungen zu rechnen hat. Die Flüchtlingszahlen auf Landesebene sind, obwohl die Meldungen abflachen, relativ hoch. Nach Zahlen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe beträgt der Anteil der Kinder (unter 14 Jahre) an der Anzahl aller minderjährigen Flüchtlinge weniger als 10%. Gegenwärtig ist deshalb davon auszugehen, dass lediglich durch Einzelfälle zusätzliche Betreuungsbedarfe entstehen könnten.

Der Bürgermeister